



20. Juli 2016

Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion von technischen Anlagen

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Im Rahmen der Umweltinspektionen wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltaanforderungen an betrieblichen Tätigkeiten gezielt geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Betreiber

Wachtmann Rohstoffhandel GmbH

Standort

Bünder Straße 112, 32051 Herford

Anlagenbezeichnung

Altautoverwertung und Schrottplatz

Datum der Überwachung

11.05.2016

Dauer der Überwachung [in Personenstunden angegeben]

Vor-Ort-Dauer: 31 Stunden

Dauer der Vor- und Nachbereitung: 35 Stunden

Gesamtdauer: 66 Stunden

Angemeldete oder unangemeldete Überwachung

Angemeldete Überwachung

Zuständige Überwachungsbehörde

Bezirksregierung Detmold

Umfang der Überwachung

Medienübergreifende Überwachung durch Begehung der gesamten Anlage.

Schwerpunkte der Überwachung: wassergefährdende Stoffe, Abfallbehandlung und Abfalllagerung, Stoffstromkontrolle, Abwasserbeseitigung und Abwasserbehandlung.



20. Juli 2016

Grundlage der Überwachung

Bundes-Immissionsschutzgesetz, Kreislaufwirtschaftsgesetz, Wasserhaushaltsgesetz und Landeswassergesetz sowie untergeordnete Gesetze und Verordnungen.

Ergebnis der Überwachung

Es wurden keine Mängel festgestellt.

Geringfügige Mängel:

1. Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die Dokumentation mit leichten Mängeln behaftet (Anlagenbeschreibung, Merkblätter).
2. Für eine Schrottpresse fehlt die Inbetriebnahmeprüfung im Hinblick auf wassergefährdende Stoffe.
3. Gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10.12.2001 in der zurzeit gültigen Fassung ist der Warenausgang (siehe Bilanz 2015) mit der AVV-Nr. 070213 unter der AVV-Nr. 191204 „Kunststoff und Gummi“ einzustufen und unter dieser Abfallschlüsselnummer einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
4. Der Warenausgang (siehe Bilanz 2015) mit der AVV-Nr. 080121 ist gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10.12.2001 in der zurzeit gültigen Fassung unter der AVV-Nr. 080111* „Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten“ einzustufen und unter dieser Abfallschlüsselnummer einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
5. In der Abfallbilanz 2015 fehlt der Abfall mit der AVV-Nr. 160104* „Altfahrzeuge“.

Alle Mängel wurden vor der Veröffentlichung behoben.

[Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.]

Erhebliche Mängel:

[Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.]



20. Juli 2016

Schwerwiegende Mängel:

[Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, gravierenden Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Absatz 2 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG, § 22 Absatz 3 Deponieverordnung (DepV) oder § 9 Absatz 3 Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.]

Veranlasste Maßnahmen

Erstellung eines Revisionsschreibens.